

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Betriebswirtschaft und Management, berufsbegleitend, B.A.
Hochschule: Technische Hochschule Rosenheim
Standort: Rosenheim
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Das Verfahren zur regelhaft vorgesehenen Anrechnung der beiden Praxissemester aufgrund von vorheriger und / oder laufender Berufspraxis muss in geeigneter Form verbindlich und konsistent festgelegt und, da die Hochschule offensiv mit einer regelmäßigen Studienzeiterkürzung wirbt, in der Außendarstellung transparent kommuniziert werden. Es muss deutlich werden, dass eine Anrechnung nur bei nachgewiesener Gleichwertigkeit der beruflich erworbenen Kompetenzen mit den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, erfolgen kann und ob, und wenn ja welche, Ausbildungen / Berufstätigkeiten pauschal angerechnet werden. Für den Fall, dass ein pauschales Anrechnungsverfahren vorgesehen ist, ist eine Äquivalenzprüfung der Inhalte / Kompetenzen mit den pauschal anrechnungsfähigen Ausbildungen / Berufstätigkeiten vorzulegen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. Art. 86 Abs. 2 BayHIG; § 12 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1 BayStudAkkV)

3. Begründung

Vorläufige Bewertung (118. Sitzung des Akkreditierungsrats)

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Im Akkreditierungsbericht wird dargestellt, dass die Weiterentwicklung des Studiengangs im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum vor allem auf eine „zeitliche Verkürzung [...] unter Beibehaltung der erforderlichen Rahmenbedingungen wie z.B. dem Erwerb von insgesamt 210 ECTS“ zielte. Dazu wurden insbesondere in die Regelstudienzeit von neun Semestern zwei Praxissemester im Umfang von jeweils 20 Leistungspunkten integriert, die, so die Feststellung der Gutachtergruppe, „laut Aussage der Studiengangsleitung [...] fast durchgängig aufgrund von existierender praktischer Vorqualifikation anerkannt und nicht absolviert werden müssen.“ Dabei entfielen die Praxissemester „auf Antrag für den Fall, dass die Studierenden bereits eine einschlägige Berufsausbildung oder gleichwertige berufliche Erfahrungen nachweisen können.“ Beurteilt würden die Anträge durch den Praktikantenbeauftragten, im Zweifel entscheide die Prüfungskommission über eine Anrechnung oder Teilanrechnung. Die Gutachter stellen weiterhin fest, dass das Anrechnungsverfahren „standardisiert“ und „durch die Studiengangsleitung nachvollziehbar erläutert“ worden sei. (Akkreditierungsbericht S. 25f.)

Der Akkreditierungsrat erachtet das Anrechnungsverfahren auf Basis der vorliegenden Unterlagen als wenig transparent – die von den Gutachtern hervorgehobene Standardisierung ist jedenfalls nicht zu erkennen:

Auf der Webseite des Studiengangs wird an exponierter Stelle hervorgehoben, dass der Abschluss „zukünftig [...] in 7 Semestern, statt 9 absolviert“ werden kann; die „Regelstudienzeit“ wird ebendort mit „7 Semester bei Anerkennung der 2 Praxissemester“ angegeben. Obwohl bereits an dieser Stelle damit geworben wird, dass das Studium regelhaft in sieben Semestern abgeschlossen werden kann, bleiben die Angaben zu Art und Umfang der für eine solche Studienzeitverkürzung zu erbringenden Nachweise vage. Unter dem Reiter „berufsbegleitend BWL studieren“ heißt es, „einschlägige Ausbildungen oder Berufstätigkeiten“ könnten „auf die Praxissemester angerechnet werden“, wodurch das Studium „in 7 Semestern zu schaffen“ sei. Für den Fall das „ausbildungsbegleitend“ studiert wird, wird hingegen offensichtlich von einem neunsemestrigen Studium ausgegangen. (<https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/weiterbildungsangebot/berufsbegleitende-studiengaenge/betriebswirtschaft-und-management-berufsbegleitend#section-4> (Zugriff: 04.08.2023))

Die diesbezüglichen Festlegungen in der Studien- und Prüfungsordnung sind ebenfalls vage und teilweise inkonsistent zu den Angaben auf der Webseite: Während auf der Webseite zumindest noch erwähnt wird, dass eine Anrechnung stattfindet, legt § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung kategorisch und ohne weitere Kontextualisierung fest, „wird parallel zum Studium keine einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt und kann keine einschlägige abgeleistete Berufsausbildung nachgewiesen werden, so werden nach dem 6. Semester und vor Beginn der Bachelorarbeit zwei praktische Studiensemester erbracht“, was auf ein pauschales Anrechnungsverfahren und auf das Erfordernis einer laufenden Berufstätigkeit hindeutet.

Da die Hochschule die Anrechnung der Praxissemester aufgrund vorheriger / laufender Berufspraxis offensichtlich als Regelfall erwachtet und nach Außen offensiv mit der damit einhergehenden Studienzeitverkürzung wirbt, ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats i.S. der Vorgaben an ein schlüssiges Studiengangskonzept (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV) aber auch an einen planbaren und

verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 BayStudAkkV) unerlässlich, dass das Anrechnungsverfahren in geeigneter Form verbindlich und konsistent festgelegt und in der Außendarstellung transparent kommuniziert wird. Es muss insbesondere deutlich werden, dass eine Anrechnung i.S. von Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. Art. 86 Abs. 2 BayHIG nur bei nachgewiesener Gleichwertigkeit der beruflich erworbenen Kompetenzen mit den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, erfolgen kann und ob, und wenn ja welche, Ausbildungen / Berufstätigkeiten ohne Einzelfallprüfung pauschal angerechnet werden können. Für den Fall, dass ein solches pauschales Anrechnungsverfahren vorgesehen ist, ist im Rahmen der Auflagenerfüllung zudem eine Äquivalenzprüfung der Inhalte / Kompetenzen mit den pauschal anrechnungsfähigen Ausbildungen / Berufstätigkeiten vorzulegen.

Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule zum vorläufigen Beschluss (119. Sitzung des Akkreditierungsrats)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule merkt in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss an, dass die „faktische Verkürzung der Studiengangsdauer von 9 auf 7 Semester [...] nicht aus der Anrechnung der beiden Teilzeit-Praxissemester“ resultiere. Die Verkürzung werde „[...] vielmehr im Besonderen erreicht durch die Einbeziehung von zusätzlichen Summer und Winter Academies in das Curriculum“, die „außerhalb der regulären Vorlesungszeit als Blockkurse mit insgesamt 20 CP angeboten würden.“ Der Akkreditierungsrat kann diese Einlassung nicht nachvollziehen, da die Verkürzung der Studiendauer von neun auf sieben Semester sowohl im Akkreditierungsbericht als auch auf der Webseite des Studiengangs primär auf die Möglichkeit der Anrechnung der beiden Praxissemester zurückgeführt wird. Hierzu sei auf die im vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats angeführten Zitate verwiesen und auch der auf der Webseite mit Stand 13.11.2023 hinterlegte Studienplan, lässt keinen anderen Schluss zu.

Dessen ungeachtet ist eine Verkürzung der Studiendauer aufgrund der Anrechnung von einschlägiger Berufstätigkeit im Rahmen der Vorgaben des BayHIG selbstverständlich legitim; es ist allerdings erforderlich, dass das Verfahren zur Anrechnung transparent und konsistent festgelegt und beschrieben wird. Die Hochschule betont in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss, dass die Anrechnung „nach klaren Regeln, nicht pauschal, sondern antragsbezogen“, aufgrund einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung mit IHK Abschluss oder einer in Art und Umfang geeigneten kaufmännischen Berufstätigkeit“, erfolge. Anlass, dieses Vorgehen zu beanstanden, sieht der Akkreditierungsrat nicht. Der Akkreditierungsrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule ansonsten der Auffassung folgt, dass „die Regeln zu diesem Anrechnungsverfahren der Praxiszeiten noch transparenter und eindeutiger auszuformulieren und verbindlich – auch in der Studien- und Prüfungsordnung – festzulegen und auf der Homepage entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen sind“. Der Akkreditierungsrat bestätigt die avisierte Auflage.

